

Güte- und Prüfbestimmungen zur Verleihung des Thüringer Qualitätszeichens für

teeähnliche Erzeugnisse



Stand: 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	2
2. Grundanforderungen	2
2.1. Anforderungen an die Ware	2
2.2. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung	3
2.3. Anforderungen an die Herkunft	4
3. Überwachung	4
3.1. Zulassungsprüfung	4
3.2. Routineüberwachungen	4
4. Kosten	5
5. Schlussbemerkungen	5

Anlagen

Anlage 1 Muster

Produkt-Prüfbericht

1. Geltungsbereich

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für teeähnliche Erzeugnisse und aromatisierte teeähnliche Erzeugnisse, die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet sind oder werden sollen.

Teeähnliche Erzeugnisse sind Pflanzenteile, die nicht vom Teestrauch *Camellia sinensis* L.O. Kuntze aus der Familie der Teegewächse (*Theaceen*) stammen und die dazu bestimmt sind, in der Art wie Tee verwendet zu werden. Teeähnliche Erzeugnisse sind auch Mischungen von teeähnlichen Erzeugnissen mit Tee, die nicht unter den Begriff „aromatisierter Tee“ fallen.

Aromatisierte teeähnliche Erzeugnisse sind Erzeugnisse, denen zur Aromatisierung geruch- und/oder geschmackgebende Stoffe zugesetzt sind. Bei einzelnen teeähnlichen Erzeugnissen, z.B. Kamillentee, dürfen die Aromen nicht dazu dienen, den Geruch und/oder Geschmack des Erzeugnisses nachzumachen oder zu verstärken (Definitionen gemäß *Leitsätzen für Tee, teeähnliche Erzeugnisse, deren Extrakte und Zubereitungen*).

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten immer in Verbindung mit den gültigen Zeichensatzungen sowie den Lizenz- und Zeichennutzungsverträgen für die Verleihung und Führung des Qualitätszeichens vom Freistaat Thüringen.

2. Grundanforderungen

2.1. Anforderungen an die Ware

Die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den aktuellen gesetzlich festgelegten Bestimmungen, den darauf beruhenden Folgeverordnungen sowie den einschlägigen Leitsätzen entsprechen.

Zur Führung des Qualitätszeichens gelten zudem hohe Anforderungen u.a. an den Geschmack, Geruch und das Aussehen (sensorische Eigenschaften) des Erzeugnisses. Diese müssen im Rahmen einer sensorischen Prüfung untersucht werden.

Die Durchführung der Prüfung soll nach dem Prüfschemata für die Qualitätsbeurteilung von teeähnlichen Erzeugnissen (angelehnt an die DLG-Prüfbestimmungen) auf der Grundlage des 5-Punkte-Schemas (Tabelle 1 und Tabelle 2, Anlage I) erfolgen.

Als Voraussetzung für die Vergabe des Qualitätszeichens gilt eine Qualitätszahl von mindestens 4,5 (von max. 5,00).

Dabei berechnet sich die Qualitätszahl folgendermaßen:

- Gewichtete Bewertung = erreichte Punkte (Tabelle 1) x Bewertungsfaktor (Tabelle 2)
- **Qualitätszahl (max. 5,00) = Summe gewichtete Bewertung / Summe Bewertungsfaktoren**

Tabelle 1: 5-Punkte-Skala und Bewertungstabelle

Punkte	Qualitätsbeschreibung	allgemeine Eigenschaften
5	sehr gut	volle Erfüllung der Qualitätserwartung
4	gut	geringfügige Abweichungen
3	zufriedenstellend	merkliche Abweichungen
2	weniger zufriedenstellend	deutliche Abweichungen
1	nicht zufriedenstellend	starke Abweichungen
0	ungenügend	nicht bewertbar

Tabelle 2: Allgemeine Prüfmerkmale und Bewertungsfaktoren

Prüfmerkmale	Bewertungsfaktoren
1. Aussehen trocken	2
2. Aussehen Aufguss	4
3. Geruch	5
4. Geschmack	9

Der Lizenzgeber behält sich Änderungen der Bewertungsfaktoren vor.

Darüber hinaus muss das Produkt analytisch untersucht werden. Im Rahmen der analytischen Prüfung soll das Produkt auf die Gesamtkeimzahl, Hefen und Schimmelpilze geprüft werden. Die Werte der mikrobiologischen Parameter müssen mindestens eine Zehnerpotenz unter den Höchstwerten der „*Mikrobiologischen Kriterien für Kräuter- und Fruchteees der European Herbal Infusions Association*“ (EHIA) liegen.

Von Fenchel-, Kamille-, Pfefferminze/Krauseminztee muss zusätzlich der Gehalt an ätherischem Öl bestimmt werden. Dieser soll in 100 g der Trockenmasse bei Fencheltee mindestens 1,1 ml, bei Krauseminztee und Pfefferminztee mindestens 0,7 ml und bei Kamillentee mindestens 0,3 ml betragen.

2.2. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

Es dürfen nur Verpackungen und Etiketten mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet werden, deren zugehöriger Inhalt den Anforderungen von Abschnitt 2.1 und 2.3 dieser Güte- und Prüfbestimmungen entspricht. Bei der Wahl der Verpackung und der Kennzeichnung sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

2.3. Anforderungen an die Herkunft

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die einzelnen Schritte der Wertschöpfungskette mit entsprechenden Lieferverträgen bzw. Lieferdokumenten und damit einhergehend die Herkunft der verwendeten Rohstoffe zu belegen. Entsprechend der Zeichensatzung müssen 90 % der Rohstoffe (erste Erzeugungsstufe) von Be- und Verarbeitungsprodukten aus Thüringen oder den angrenzenden Landkreisen (bzw. der für das jeweilige Produkt definierten Gebietskulisse*) stammen.

** Als definierte Gebietskulisse gilt im Allgemeinen eine definierte Region oder ein Land der Europäischen Union.*

3. Überwachung

3.1. Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung ist die erste Prüfung eines Produktes. Bei der Zulassungsprüfung des ersten Produktes eines Antragsstellers muss eine Produktprüfung nach akkreditierten Methoden von einer anerkannten Prüfeinrichtung durchgeführt werden. Darüber hinaus erfolgt eine Vor-Ort-Begehung des Betriebes durch die vom Lizenzgeber beauftragte Stelle.

Die Zulassungsprüfungen für weitere Produkte des Betriebes bestehen nur aus einer Produktprüfung.

Für die Organisation der Prüfungen zur Einhaltung der Anforderungen an die Ware (Produktprüfung), inklusive Wahl und Beauftragung einer anerkannten Prüfeinrichtung, ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Mit der beauftragten Prüfeinrichtung ist zudem die Art die Übermittlung der zu prüfenden Produkte, z.B. individuelle Anlieferung oder Probenahme, zu vereinbaren. Die für die Produktprüfung bereitgestellten Erzeugnisse müssen dabei die normale Handelsware repräsentieren und dürfen nicht für das Qualitätszeichen gesondert produziert werden.

Über das Ergebnis der Produktprüfung muss von der Prüfeinrichtung ein Prüfbericht erstellt werden (verwendbares Muster s. Anlage 1). Dieser muss unmittelbar nach Abschluss der Prüfung der beauftragten Stelle des Lizenzgebers übermittelt werden. Bei negativem Prüfergebnis der Produktprüfung kann der Antragsteller eine Nachprüfung vornehmen lassen.

Liegt ein schwerwiegender Verstoß - wie in den Zeichensatzungen definiert - vor, ist eine Nachprüfung erst nach frühestens drei Monaten möglich. Führen die Zulassungsprüfung und die Nachprüfung zu einem negativen Ergebnis, erfolgt keine Vergabe des Qualitätszeichens.

3.2. Routineüberwachungen

Die Routineüberwachung ist eine regelmäßige Überprüfung eines Produktes durch eine anerkannte Prüfeinrichtung. Das Produkt muss bei Kleinbetrieben einmal und bei Großbetrieben zweimal jährlich auf die Einhaltung der Anforderungen von 2.1 geprüft werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Produkte, die nur saisonal angeboten werden können. Diese müssen generell einmal jährlich geprüft werden.

Die Durchführung der Produktprüfung soll gemäß 3.1 erfolgen. Bei negativem Prüfergebnis des Produktes muss eine Nachprüfung vorgenommen werden. Führt auch die Nachprüfung des Produktes zu einem negativen Ergebnis, werden die festgestellten Verstöße und Unregelmäßigkeiten nach den gültigen Lizenz- und Zeichennutzungsverträgen sowie der Zeichensatzung durch die beauftragte Stelle des Lizenzgebers sanktioniert.

Diese behält sich zusätzliche Prüfungen vor, wenn die Annahme besteht, dass bei den gekennzeichneten Erzeugnissen eine Qualitätsminderung eingetreten bzw. eine Zuwiderhandlung der allgemeinen Anforderungen sowie der Grundanforderungen zu befürchten ist.

Sollte der geforderte Nachweis über die Durchführung der Produktprüfung ohne Angabe von Gründen nicht rechtzeitig im geforderten Rhythmus der beauftragten Stelle übermittelt werden, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall muss eine Nachprüfung vorgenommen werden. Führt die Nachprüfung zu einem negativen Ergebnis, wird die Genehmigung zur Nutzung des Qualitätszeichens für das Produkt entzogen.

Die Überprüfung der Anforderungen gemäß 2.3 erfolgt einmal jährlich in Form einer Abfrage der Rohstoffnachweise für die lizenzierten Produkte durch die vom Lizenzgeber beauftragte Stelle.

4. Kosten

Der Lizenznehmer trägt alle mit der Qualitätsprüfung (Punkt 2.1) in Zusammenhang stehenden Kosten.

5. Schlussbemerkungen

Die Güte- und Prüfbestimmungen können im Bedarfsfall, insbesondere bei notwendigen gesetzlichen, vorgeschriebenen oder sonstigen dringenden Änderungen durch den Lizenzgeber überarbeitet werden.



Produkt-Prüfbericht des Thüringer Qualitätszeichens



zur Bestimmung der Qualität
von
teeähnlichen Erzeugnissen

Unternehmen:

.....

Produktbezeichnung:

Kennzeichnung:

(Los bzw. Chargennummer)

Menge:

Verpackung:

(Beschreibung)

Prüfungsart: Erst- / Zulassungsprüfung

Routineprüfung

Nachprüfung

1 Sensorische Prüfung

Beurteilungskriterien/Fehler	Erreichte Punkte	Faktor	Gewichtete Bewertung
1. Aussehen trocken		2	
2. Aussehen Aufguss		4	
3. Geruch		5	
4. Geschmack		9	
Erzielte Qualitätszahl (mind. 4,50):	(Summe Gewichtete Bewertung / Summe Faktoren)		

2 Analytische Prüfung

Gesamtkeimzahl*:

Hefen*:

Schimmelpilze*:

Gehalt an ätherischem Öl**:

** Höchstwerte mindestens eine Zehnerpotenz unter den Höchstwerten der mikrobiologischen Kriterien für Kräuter- und Früchtetees der European Herbal Infusions Association (EHIA)*

*** Fenchel-, Kamille-, Pfefferminztee: Einhaltung der angegebenen Werte der entsprechenden Güte- und Prüfbestimmungen*

Ergebnis der Prüfung:Sind die sensorischen Anforderungen erfüllt: ja neinSind die analytischen Anforderungen erfüllt: ja nein**Bemerkungen:**

Das Produkt hat die Kriterien für das Thüringer Qualitätszeichen: **ERFÜLLT** **NICHT ERFÜLLT**.....
Ort, Datum.....
Unterschrift Prüfer